Bedingungen: Diese decken sich mit den Bedingungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EU-Vertrag, mit den Leitlinien für die Prüfung von Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und mit den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zu Forschung und Entwicklung

Datum der Annahme: 22.12.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Galicia)

Beihilfe Nr.: N 560/98

Titel: Entwurf eines Erlasses mit Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für Erzeugerorganisationen

Zielsetzung: Bestimmungen für Beihilfen, mit denen Berufsverbände und Erzeugerorganisationen im Fischerei- und Aquakultursektor in Galicia unterstützt werden, die im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen gegründet wurden; Beihilfen für befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die von den Betrieben durchgeführt werden und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen müssen

Rechtsgrundlage: Real Decreto nº 798/1995 por el que se definen los criterios y condiciones aplicables a las intervenciones de carácter estructural en el sector de la pesca y la acuicultura y de la comercialización, transformación y promoción de los productos de la pesca y de la acuicultura

Haushaltsmittel: 100 Millionen Peseta/Jahr (± 601 750 ECU)

Beihilfeintensität: Zinsvergünstigungen bis zu höchstens 5 %, wobei die Zinsen zu Lasten des Kreditnehmers auf keinen Fall weniger als 3 % betragen dürfen

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 und den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1361 — Rast- und Tankstätten AG)

(1999/C 11/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1361. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
